

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) – Bundesrat stimmt zu

Am 03.05.2013 hat der Bundesrat dem Vorschlag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen zugestimmt, dass GVFG-Bundesprogramm über das Jahr 2019 hinaus zu verlängern. Mit großer Zustimmung im Bundesrat soll so das Ziel verfolgt werden, nach dem Auslaufen des derzeitigen GVFG den drohenden Investitionsstopp zu verhindern. Über 330 Mio € soll der Bund in den Jahren von 2019-2039 für den ÖPNV und den SPNV in den Ballungsräumen bereitstellen. Gefördert werden durch das GVFG Nahverkehrsprojekte mit Investitionsvolumina von mehr 50 Mio €, vor allem in Infrastrukturvorhaben.

Am 03.05.2013 hat der Bundesrat dem Vorschlag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen zugestimmt, dass GVFG-Bundesprogramm über das Jahr 2019 hinaus zu verlängern. Mit großer Zustimmung im Bundesrat soll so das Ziel verfolgt werden, nach dem Auslaufen des derzeitigen GVFG den drohenden Investitionsstopp zu verhindern. Über 330 Mio € soll der Bund in den Jahren von 2019-2039 für den ÖPNV und den SPNV in den Ballungsräumen bereitstellen. Gefördert werden durch das GVFG Nahverkehrsprojekte mit Investitionsvolumina von mehr 50 Mio €, vor allem in Infrastrukturvorhaben.

Noch in dieser Legislaturperiode soll das Gesetz in den Bundestag gehen. Ob dies noch so schnell verabschiedet werden kann, ist jedoch derzeit noch fraglich.

Klagen und Verfassungsbeschwerden gegen das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Der Arbeitgeberverband Deutsche Eisenbahnen e.V. (AGVDE) hat Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf und der Verband der Nordrhein-Westfälischen Omnibusunternehmen e.V. (NWO) Verfassungsbeschwerde gegen das TVgG NRW eingelegt. Beide Klagen richten sich unter anderem gegen



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Isabel Niedergöcker
Mag. rer. publ.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

§ 4 Abs. 2 TVgG NRW i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 TVgG NRW und die dazu erlassene Rechtsverordnung. Diese regelt, dass der TV-N als repräsentativer Tarifvertrag für alle öffentlichen Aufträge im ÖPNV gilt und damit sämtliche Mitarbeiter, die zur Ausführung eines ÖPNV-Auftrags eingesetzt werden, danach vergütet werden müssen.

Norwegische Staatsbahn (NSB) – unzulässige Beihilfen in der Sparte Busverkehr?

Gegen die Bussparte der Norwegischen Staatsbahn (NSB) hat die EFTA-Überwachungsbehörde ein Beihilfeverfahren eröffnet. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist zuständig für die Einhaltung der Rechtsnorm des Europäischen Wirtschaftsraums in Island, Liechtenstein und Norwegen, wenn diese am europäischen Binnenmarkt teilnehmen. Gegenstand des Verfahrens sind hohe, direkt gezahlte Ausgleichsleistungen an den Konzessionsinhaber NSB Netbuss. Die Höhe der Zahlungen wurde ohne ein wettbewerbliches Verfahren ermittelt und entspricht wahrscheinlich nicht den Altmarkttrans-Kriterien (EU-Amtsblatt,

Ausgabe C-118/4 vom 25.04.2013).

Auch für die EFTA-Staaten gelten die strengen Beihilferegulungen der Europäischen Union, insbesondere auch für den Verkehrsbereich. Offensichtlich wird dies auch von der EFTA-Überwachungsbehörde streng verfolgt.

Busunternehmer unterliegt bei Vergabe des Teilnetzes „Hersfeld-Ost“

Ein Bieter des Verfahrens zur Vergabe des Teilnetzes „Hersfeld-Ost“ versuchte, seinen Ausschluss vom Vergabeverfahren wegen Unauskömlichkeit im Vergabenachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Hessen rückgängig zu machen. Am Abend vor Ablauf der Zuschlagsfrist sendete er seinen Nachprüfungsantrag an die Vergabekammer.

Der Nachprüfungsantrag wurde der Vergabestelle jedoch erst zugestellt, nachdem diese bereits den Zuschlag erteilt hatte. Das OLG Frankfurt (Beschluss vom 06.03.2013, Az. 11 Verg 7/12) urteilte dazu, dass das Vorgehen der Vergabestelle nicht zu beanstanden sei. Das OLG stützte seine Entscheidung zum einen auf formelle Gründe. So hätte der Bieter so rechtzeitig den Antrag einreichen müssen, dass dieser noch vor Zuschlagserteilung hätte von der Vergabekammer zugestellt werden können. Zu anderen befand das OLG, dass der Ausschluss auch inhaltlich gerechtfertigt war.